

	öffentlich	- Vorlage -
Bau- und Umweltausschuss	05.02.2014	TOP 7
Rat	13.02.2014	TOP

- R -

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP)

Die Landesregierung NRW überarbeitet zurzeit den Landesentwicklungsplan NRW (LEP). Die Kommunen haben die Möglichkeit, bis 28.2.2014 eine Stellungnahme abzugeben, wenn dies aus kommunaler Sicht für erforderlich gehalten wird.

Die sehr umfangreichen Unterlagen mit dem Entwurf des LEP, dem dazugehörigen Umweltbericht und Kartenmaterial sind auf einer CD zusammengestellt, die dieser Vorlage beigelegt ist.

Die Verwaltung hat den Entwurf des LEP gesichtet. Nachfolgend werden die Veranlassung der Neuaufstellung, die Rechtswirkungen, die Regelungsbereiche sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des LEP erläutert und für die Gemeinde Wilnsdorf absehbare Auswirkungen beschrieben.

I. Veranlassung der Neuaufstellung, Rechtswirkungen

Der LEP legt als landesweiter Raumordnungsplan die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Die Festlegungen im LEP sind in der nachgeordneten Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung und in Fachplanungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen. Man spricht hier von dem sog. "Gegenstromprinzip".

Im LEP festgelegte Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung. Im LEP festgelegte Grundsätze der Raumordnung sind bei Entscheidungen in der Regional- und Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

II. Gliederung und Regelungsbereiche des LEP

Der LEP ist wie folgt gegliedert bzw. betrifft folgende Sachbereiche:

1. Rahmenbedingungen sowie Aufgabe und strategische Ausrichtung der Landesplanung
2. Räumliche Struktur des Landes
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit
6. Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, Großflächiger Einzelhandel, Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus)
7. Freiraum (Freiraumsicherung/Bodenschutz, Natur/Landschaft, Wald/Forstwirtschaft, Wasser, Landwirtschaft)

8. Verkehr und technische Infrastruktur (Verkehr und Transport, Transport in Leitungen, Entsorgung)
9. Rohstoffversorgung (Lagerstättensicherung, Nichtenergetische Rohstoffe, Energetische Rohstoffe)
10. Energieversorgung (Energiestruktur, Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Kraftwerksstandorte)
11. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen

III. Rahmenbedingungen und strategische Ziele der Landesentwicklungsplanung

Seit der Aufstellung des bisher gültigen LEP in den 1990er Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung geändert und machen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Dies betrifft insbesondere:

- die absehbare Bevölkerungsentwicklung in NRW ("Demographischer Wandel"),
- die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft,
- den Klimawandel sowie
- die Entwicklungen im Einzelhandel.

Die strategischen Ziele des LEP werden vor diesem Hintergrund wie folgt formuliert:

- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern
- Ressourcen langfristig sichern
- Freirauminanspruchnahme verringern
- Rohstoffversorgung langfristig sichern
- Klimaschutzziele umsetzen
- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern
- Regionale Vielfalt und Identität entwickeln
- Zentrale Orte und Innenstädte stärken
- Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten
- Wachstum und Innovation fördern
- Regionale Kooperation verstärken, Metropolfunktionen ausbauen
- Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz

IV. Darstellungen, Ziele und Grundsätze des LEP aus der Sicht der Gemeinde Wilnsdorf

Zentralörtliche Gliederung, Daseinsvorsorge

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten, das Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren festlegt. Die Gemeinde Wilnsdorf ist weiterhin als Grundzentrum ausgewiesen, die ihren Bürgern vorrangig eine Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs bieten soll. Mittelzentren und Oberzentren sollen in zumutbaren Zeiträumen erreichbar sein. Für die Region Südwestfalen ist Siegen als Oberzentrum weiterhin ausgewiesen.

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Zur Sicherung der Erreichbarkeit, aber auch zur Gewährleistung der Mobilität eines zunehmenden Anteils der Bevölkerung mit Einschränkungen, ist die Qualität der öffentlichen verkehrlichen Anbindung zu erhalten und zu verbessern, insbesondere wenn öffentliche und private Angebote an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen räumlich konzentriert sind bzw. werden.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Hierzu wird das Land in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften eingeteilt. Die Gemeinde Wilnsdorf liegt in der mit der Nr. 31 angesprochenen Kulturlandschaft „Siegerland“.

Insgesamt 29 "landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. Als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist in der Region der Raum Nr. 29 „Siegen und Umgebung“ dargestellt, der im Wesentlichen das Gebiet der Städte Siegen und Freudenberg umfasst. Die Gemeinde Wilnsdorf liegt – wie auch die Nachbargemeinden im südlichen Siegerland und auch das gesamte Wittgensteiner Land – nicht in diesem landesbedeutsamen Kulturbereich.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Wilnsdorf – wie auch hier die anderen Kommunen im südlichen Siegerland sowie auch im Wittgensteiner Land, ausgenommen ein kleiner Teil der Stadt Bad Laasphe - liegt ausweislich eines gesonderten Gutachtens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auch nicht in einem der ggf. ergänzend in der Regionalplanung zu bearbeitenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Die Abgrenzung der bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche im neuen LEP ist nicht deckungsgleich mit der im früheren LEP dargestellten „wertvollen Kulturlandschaft Wälder und Bergwiesen im südlichen Siegerland“, zu der seinerzeit die Kommunen Burbach, Neunkirchen und tlw. auch Wilnsdorf gehörten.

Besonders angesprochen wird im LEP die Realisierung von Nutzungsanforderungen, z.B. die Errichtung von Windenergieanlagen, in landesbedeutsamen Kulturbereichen. Hier soll eine abwägende Prüfung im Einzelfall erfolgen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Kulturlandschaften, die nicht landesbedeutsam oder bedeutsam bewertet werden, jedenfalls unter dem Aspekt der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften aus landesplanerischer Sicht noch weniger problematisch sein dürfte. Offenbar sind in der Gemeinde Wilnsdorf liegende wertvolle Naturbereiche wie etwa die FFH-Naturschutzgebiete Gernsdorfer Weidekämpfe oder Weißtal sowie auch große Naturräume wie der Rothaarkamm mit seinen Ausläufern und damit auch – als touristisches Element - der Rothaarsteig keine Qualitätskriterien, die für eine Einbeziehung der Gemeinde Wilnsdorf in einen bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich ausreichen.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere:

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;

- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen beitragen:

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Der LEP dient auch dazu, raumbezogene Festlegungen des (noch nicht erstellten) Klimaschutzplans NRW umzusetzen.

Vorliegende regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Wilnsdorf erstellt derzeit in interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und 7 weiteren Kommunen ein Klimaschutzkonzept. Insoweit werden schon frühzeitig die dargestellten konzeptionellen Ansätze des LEP beim Klimaschutz berücksichtigt.

Siedlungsraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile (unter 2.000 Einwohner) sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

Die Gemeinde Wilnsdorf beteiligt sich bereits seit 2011 an dem von der Bezirksregierung Arnsberg eingeführten Siedlungsflächenmonitoring für Wohnbau- und Gewerbeflächen, das lt. LEP-Entwurf landesweit aufgebaut werden soll. Hier sind alle Siedlungsflächen gemäß den Festlegungen in der kommunalen Bauleitplanung dargestellt. Auch die tatsächlich realisierten Flächenentwicklungen werden erfasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf enthält ausreichende Flächenreserven für eine bedarfsgerechte Gemeindeentwicklung im Bereich Wohnen und Handel. Eventuelle Erweiterungen stehen landesplanerisch unter dem Vorbehalt einer Flächenrücknahme an anderer Stelle.

Im Bereich Gewerbe und Industrie ist die als Bedarf regionalplanerisch bereits anerkannte Fläche Lehnscheid VII noch im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Sowohl im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings als auch in einem gesondert von der Gemeinde geführten Baulückenkataster erfolgt eine Darstellung, Beobachtung und Bewerbung der Baulückenausnutzung.

Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum soll erhalten werden. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen

gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden.

Die Grundsätze der Walderhaltung und -entwicklung werden bei Nutzungsanforderungen in der Gemeinde Wilnsdorf berücksichtigt.

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

Im LEP wird hierzu u.a. ein überregionaler Wildkorridor dargestellt, der den Höhenrücken Rothaarkamm – Haincher Höhe – Gernsbacher / Tiefenrother Höhe – Kalteiche – Wildenberg – Walkersdorfer Berg - Baudenberg – Schelenberg – Spitzenberg – Rassberg umfasst. Dieser Verbindungskorridor soll wandernden Wildtierarten mit großem Raumanspruch dienen, u.a. Rothirsch und Wildkatze. Solche Korridore sollen nicht durch den Ausbau von Verkehrswegen und Siedlungen beeinträchtigt werden.

Dem Freiraumschutz, dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft und der Erhaltung und Entwicklung des Waldes wird in der Gemeinde Wilnsdorf bereits besonders Rechnung getragen. Hierzu wurde der gesamte Außenbereich der Gemeinde Wilnsdorf mit dem Landschaftsplan Wilnsdorf überplant. Dieser enthält sowohl Schutzfestsetzungen (Naturschutzgebiete und im übrigen flächendeckend Landschaftsschutzgebiet) als auch eine Vielzahl von Vorschlägen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Wasser

Grundwasser und Oberflächengewässer sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden.

Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind grundsätzlich von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Für die Gewässerentwicklung besteht in der Gemeinde Wilnsdorf ein umfassendes Konzept, das in wesentlichen Teilen auch Bestandteil der Umsetzungsfahrpläne zur Gewässerentwicklung im Kreis Siegen-Wittgenstein geworden ist. Mit der Renaturierung des Heckenbaches wurde bereits eine erste große Maßnahme umgesetzt. Weitere Maßnahmen werden bei Sicherstellung der Finanzierung sukzessive realisiert.

Verkehr und technische Infrastruktur

In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Im Abschnitt Verkehr des LEP wird auch auf Lärmschutz eingegangen, jedoch nur auf den Schutz von Siedlungsbereichen vor Fluglärm.

Aus Sicht der Gemeinde Wilnsdorf erscheint auch eine Zielformulierung des Landes geboten, im Zuge von überregionalen Verkehrsachsen Flächenpotentiale für Lärmschutzanlagen zu sichern bzw. dem Lärmschutz von Wohngebieten in der Abwägung mit anderen Belangen bei konkreten Projekten einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Entsorgung

Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

In der Gemeinde Wilnsdorf kommt die ehemalige Siedlungsabfalldeponie Fludersbach als Standort für eine Erddeponie in Betracht. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielvorgaben bietet dieser Standort Vorteile hinsichtlich Freiraumschutz (Verzicht auf einen neuen Standort im Außenbereich), umweltverträgliche Anbindung durch Nutzung der vorhandenen Verkehrserschließung und die Deckung eines regionalen Bedarfes.

Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Hierzu sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Entsprechend der Zielsetzung des Landes NRW, bis 2020 mindestens 15 % der NRW-Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der NRW-Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen, da nach den Erläuterungen im LEP sonst die Ausbauziele des Landes nicht erreicht werden können. Die Träger der Regionalplanung haben daher Vorranggebiete für die Windenergienutzung (im jeweiligen Regionalplan) zeichnerisch festzulegen. Für das Planungsgebiet des Regierungsbezirks Arnsberg sind mind. 18.000 ha als Windvorranggebiete auszuweisen.

Das Land geht davon aus, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung auf ca. 1,6 % der Landesfläche erreichbar sind. Überträgt man diese Größenordnung auf die Gemeinde Wilnsdorf, kommt man rechnerisch auf rd. 115 ha.

Das Land erwartet jedoch von den Kommunen, dass eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2% für die Windenergienutzung eröffnet wird. Übertragen auf die Gemeinde Wilnsdorf bedeutet dies die Bereitstellung von Windkraftzonen mit einer Fläche von ca. 140 ha.

Um dies einordnen zu können, sei angemerkt, dass die 3 derzeit diskutierten Suchbereiche insgesamt über eine Fläche von ca. 130 – 160 ha verfügen würden. Die derzeit für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellte Fläche (Zone Kalteiche) umfasst ca. 13 ha.

Regional- und Bauleitplanung sollen zudem das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen

schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Auch in der Gemeinde Wilnsdorf kommt längerfristig ein Repowering der bestehenden 3 Windkraftanlagen in der Zone Kalteiche in Betracht. Auch ein solches Szenario wird im Rahmen der Windkraftplanung der Gemeinde Wilnsdorf überprüft.

V. Bewertung des LEP-Entwurfs aus Sicht der Gemeinde Wilnsdorf

Wie aus den Darstellungen und Erläuterungen zu entnehmen ist, berücksichtigt die Gemeinde Wilnsdorf bereits in etlichen Bereichen zum Teil schon vorlaufend Ziele und Grundsätze, die im neuen LEP verankert werden sollen, so etwa beim Siedlungsflächenmonitoring, beim Schutz von Natur und Landschaft oder bei der Gewässerentwicklung.

Ein konkreter neuer Handlungsauftrag ist aus der landesplanerischen Zielsetzung des LEP zum Ausbau der Windkraftnutzung abzuleiten. Aufgrund des Flächenziels für die Ausweisung von Windvorranggebieten im Regierungsbezirk Arnsberg sind Vorgaben in der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Arnsberg zu erwarten. Festlegungen im Regionalplan sind dann von den Kommunen in der Bauleitplanung umzusetzen, soweit ggf. die Kommunen nicht im Wege eigener Planung bereits Angebote gemacht haben (Gegenstromprinzip).

Eine Anregung der Gemeinde Wilnsdorf zum LEP könnte darin bestehen, im LEP ergänzend dem Lärmschutz von Wohngebieten im Zuge der A 45 besondere Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss/der Rat nimmt den Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW zur Kenntnis.

Der Bau- und Umweltausschuss/der Rat stellt fest, dass der Entwurf des LEP keine Darstellung von Zielen und Grundsätzen enthält, die erkennbar künftigen Zielen der Entwicklung der Gemeinde Wilnsdorf entgegenstehen.

Der Bau- und Umweltausschuss/der Rat beschließt, zu dem Entwurf des LEP im Aufstellungsverfahren keine Bedenken zu erheben, jedoch anzuregen, einen angemessenen Lärmschutz von Wohngebieten an überregionalen Verkehrsachsen wie der A 45 im LEP ergänzend als Zielsetzung zu berücksichtigen.

Wilnsdorf, 27.01.2014

Klößner
Fachbereichsleiter